

Bundestagung "Lernort Bauernhof"

4. Februar 2011

Evangelische Landjugendakademie in Altenkirchen

Lernort Bauernhof

Steuerliche Einordnung

PARTA
Buchstelle für Landwirtschaft und
Gartenbau GmbH
RA StB Ralf Stephany

Rochusstraße 18
53123 Bonn
Tel.: 02 28 / 5 20 05 - 98
Fax: 02 28 / 5 20 05 - 18

Gliederung

- A: Leistungsspektrum Lernort Bauernhof
- B: Ertragsteuern
- C: Umsatzsteuer
- D: Gestaltungsmöglichkeiten

A: Leistungsspektrum Lernort Bauernhof

Bauernhof als außerschulischer Lernort

- Hofführungen, Hoffeste
- Schulbauernhof, Kindergeburtstage
- pädagogische Seminare, Lehrerfortbildungen
- Umwelterziehung, Bildungsarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Tagesbildungsstätte
- Beherbergung und Verpflegung

B: Ertragsteuern

1. Einkünfteerzielung

- selbständige nachhaltige Tätigkeit
- Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr
- Gewinnerzielungsabsicht
- keine Liebhaberei

B: Ertragsteuern

2. Einkünftezuordnung

Land- und Forstwirtschaft

- planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie
- die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse

Gewerbe

- alles andere, wenn nicht L+F und freiberufliche Tätigkeit

B: Ertragsteuern

2. Einkünftezuordnung

Land- und Forstwirtschaft

- Urproduktion
- gewerbliche Einkünfte in gewissem Rahmen zulässig
 - a) gegenüber anderen Landwirten
 $\frac{1}{3}$ Gesamtumsatz, max. 51.500 €
 - b) gegenüber Nicht-Landwirten
max. 10.300 €
- aber:** Zusammenrechnung aller Einkünfte
- bei Überschreitung: Gewerbliche Einkünfte „Lernort Bauernhof“
außer: bei PersonenG wird alles gewerblich

B: Ertragsteuern

2. Einkünftezuordnung

Einkünfte „Lernort Bauernhof“

- keine typische L+F-Tätigkeit
- daher:** gewerbliche Einkünfte im steuerlichen Sinne
- außer:** Einkünfte bis 10.300 €

Empfehlung:

- Gründung getrenntes Unternehmen Familienmitglied, GbR
- von Anfang an gewerbliche Einkünfte

B: Ertragsteuern

3. Gewinnermittlung

Buchführung

- verpflichtend bei Handelsregistereintragung
- freiwillig möglich
- nach Aufforderung Finanzamt

Einnahme-, Überschußrechnung

- bis 500.000 € Umsatz
- bis 50.000 € Gewinn

Wirtschaftsjahr entspricht Kalenderjahr

B: Ertragsteuern

4. Gewerbesteuer

- fällt nur bei gewerblichen Einkünften an
- Freibetrag 24.500 € für Einzelunternehmen oder Personengesellschaft
- aber:** pauschale Anrechnung auf Einkommensteuer,
bis 380 v.H. Hebesatz keine tatsächliche wirtschaftliche Belastung
Anrechnung erfolgt nicht bei Verlusten

C: Umsatzsteuer

1. Sonderregelung Landwirtschaft
2. Regelsystem Umsatzsteuer
3. Kleinunternehmer-Regelung
4. Steuerbefreiung

C: Umsatzsteuer

1. Sonderregelung Landwirtschaft

- ab 2011 Abgrenzung L+F neu definiert
 - gilt nur für typische L+F-Erzeugertätigkeit oder L+F-Dienstleistungen
 - Pauschalsteuersatz 10,7 %
 - nicht an Fiskus abzuführen
 - kein Vorsteuerabzug Eingangsrechnungen
 - Bagatellgrenze 4.000 €
- aber:** Sonderregelung Landwirtschaft nicht für Umsätze „Lernort Bauernhof“

C: Umsatzsteuer

2. Regelsystem Umsatzsteuer

- Belastung Endverbraucher mit Umsatzsteuer
- Freistellung des Unternehmers
 - Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen
z.B. Baukosten, Materialien
 - **wichtig:** formelle Rechnerkriterien beachten
 - Umsatzsteuer auf Verkauf / Dienstleistungen
- Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Jahreserklärung
 - **Quartal:** bis 7.500 € USt.
 - **Monat:** über 7.500 € USt.
oder Neugründung (2 Jahre)
 - **Steuersatz:** 19 % / 7 % ermäßigt

C: Umsatzsteuer

3. Kleinunternehmer-Regelung

- bis 17.500 € Bruttoumsatz möglich
- Grenze gilt für das gesamte Unternehmen
 - nicht:** Aufteilung auf Betriebsteile
- kein** Vorsteuerabzug
- kein** Umsatzsteuerausweis
- Kalkulation erfolgt auf Bruttobasis
- freiwillige Abwahl möglich; 5 Jahre Bindung

C: Umsatzsteuer

4. Steuerbefreiungen "Lernort Bauernhof"

Mögliche Steuerbefreiungsgründe

- allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen
- Schul- und Bildungszwecke dienende Leistungen
- Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art
- Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen
- Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

C: Umsatzsteuer

4. Steuerbefreiungen "Lernort Bauernhof"

- Steuerbefreiung bedeutet
 - kein Ausweis von Umsatzsteuer
 - kein Abzug von Vorsteuern
- Steuerbefreiung kein Wahlrecht

aber: Befreiung hängt häufig von staatlichen Genehmigungen /
Bescheinigungen ab

D: Gestaltungsmöglichkeiten

1. Ausgründung
2. Gemeinnütziger Maßnahmenträger
3. Befreiungsanträge Umsatzsteuer

D: Gestaltungsmöglichkeiten

1. Ausgründung

Unternehmerische Trennung der Bereiche

- Unternehmer A:** Klassische L+F-Tätigkeit
- Unternehmer B:** Lernort Bauernhof
- anderer Unternehmer kann Ehe-, Lebenspartner, Kinder, Mitarbeiter sein
- anderer Unternehmer kann auch Gesellschaft sein

hier: einfache Rechtsform GbR wählen

D: Gestaltungsmöglichkeiten

1. Ausgründung

Steuerliche Konsequenz der Trennung

- saubere Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche
 - betriebswirtschaftliche Auswertung leichter;
keine Innen-Subventionierung
- aber:** Auswirkung Sozialversicherung (Rente, Krankenkasse)
prüfen

D: Gestaltungsmöglichkeiten

2. Gemeinnütziger Maßnahmenträger

Bereitstellung öffentlicher Fördermittel

- gemeinnütziger Verein tritt als Träger der Maßnahme auf
- Zuschüsse i.d.R. umsatzsteuerfrei, da Einnahmen nur Kosten decken
- keine Körperschaftsteuer bei Verein, da kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

D: Gestaltungsmöglichkeiten

2. Gemeinnütziger Maßnahmenträger

Zahlung an durchführende Person / Landwirt

- Einkommensteuer**
 - Übungsleiterfreibetrag 2.100 € / Jahr
 - evtl. mit 400 €-Job kombinieren
 - Umsatzsteuer**
 - nur, wenn durchführende Person Projekte „organisiert“
 - sonst immer nichtselbständige Tätigkeit
- also:** keine Umsatzsteuer

D: Gestaltungsmöglichkeiten

3. Befreiungsanträge Umsatzsteuer

Allgemeinbildende, berufsbildende Einrichtungen

- § 4 Nr. 21 UStG
- Bescheinigung der Landesbehörde erforderlich
- Voraussetzungen für Bescheinigungen werden unterschiedlich ausgelegt
 - Bildungseinrichtung auf gewisse Dauer angelegt
 - geeignete Unterrichtsräume und -vorrichtungen
 - festes Lernprogramm und Lehrpläne

D: Gestaltungsmöglichkeiten

3. Befreiungsanträge Umsatzsteuer

Veranstaltungen wissenschaftlicher u. belehrender Art

- § 4 Nr. 22 UStG
- gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschulen, Akademien
- auch bei gemeinnützigen Zwecken oder Zwecken eines Berufsverbandes
- Vorträge, Kurse, andere Veranstaltungen
z.B. Sportunterricht, Musikwettbewerbe

D: Gestaltungsmöglichkeiten

3. Befreiungsanträge Umsatzsteuer

Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen

- § 4 Nr. 23 UStG
- nur bei Aufnahme von Jugendlichen (bis 27 Jahre) zu Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungszwecke
- Unternehmen muss daher diese Zwecke auch leisten
- staatliche Anerkennung nicht erforderlich
aber: möglich und zu empfehlen
- abgelehnt bei Ferienbauernhof mit Beherbergung und Verköstigung mit Freizeitangebot und -gestaltung

D: Gestaltungsmöglichkeiten

3. Befreiungsanträge Umsatzsteuer

Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

- § 4 Nr. 25 UStG
- gesetzlich vorgegebene Leistungen gem. SGB VIII
z.B. Jugendarbeit, erzieherischer Kinderschutz, Förderung Familienerziehung, Tagespflege
- Träger öffentlicher Jugendhilfe oder andere Einrichtung
aber: Anerkennung beantragen oder
Anerkennung gem. SGB VIII nicht erforderlich